

	Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 5
Abt. Flugtechnik	Aufhebung und Änderung von Lufttüchtigkeitsanweisungen

Mit sofortiger Wirkung werden folgende Lufttüchtigkeitsanweisungen aufgehoben:

- LTA Nr. 40a 1000-Stunden-Kontrolle an Flugzeugen Cessna 100- und 200-Serie
- LTA Nr. 41 1000-Stunden-Kontrolle an Flugzeugen Piper J3C bis PA-19
- LTA Nr. 44 1000-Stunden-Kontrolle an Flugzeugen Piper PA 38

Mit sofortiger Wirkung werden folgende Lufttüchtigkeitsanweisungen geändert:

- LTA Nr. 37b Bordinstrumente
- Punkt 4.3: Diese Prüfung kann durch eine jährliche Kontrolle im eingebauten Zustand mittels geeichtem Handmeßgerät ersetzt werden.
- Punkt 5.3: Die zulässige Abweichung in eingebautem Zustand beträgt 100 U/min, wobei Abweichungen über 25 U/min durch ein entsprechendes Hinweisschild in der Nähe des Drehzahlmessers zu kennzeichnen sind (Gilt nur für Festpropeller). Für festgelegte Vorsichtsbereiche bleibt eine zulässige Abweichung von 25 U/min aufrecht.
- LTA Nr. 49a Motorträger an Flugzeugen des Musters Cessna 182
- Punkt 4b: Entfällt
- Punkt 5: Die Rißprüfungen sind von einem Luftfahrzeugwart I Klasse durchzuführen und zu bestätigen.
Bei Auftreten von Rissen ist der Motorträger auszutauschen, sofern nicht eine Instandsetzung durch Schweißung durchführbar ist.